



LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

ENGIE Deutschland GmbH Energy & Facility Solutions –Standort Flst. Nr. 739/4, An der Seestraße / L333, 88069 Tettang Bekanntgabe der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren über den Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale

Das Landratsamt Bodenseekreis hat der ENGIE Deutschland GmbH Energie & Facility Solutions, Theodor-Althoff-Straße 41, 45199 Essen, am Standort Flst. Nr. 739/4, An der Seestraße / L333, 88069 Tettang mit Bescheid vom 20.02.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale erteilt.

Der Bescheid enthält folgenden

verfügenden Teil:

1. Der Engie Deutschland GmbH Energy & Facility Solutions, Theodor-Althoff-Straße 41, 45133 Essen, wird am Standort Flst.Nr. 739/4, An der Seestraße / L333, 88069 Tettang, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage (Energiezentrale) zur Versorgung eines künftig neu geplanten Nahwärmenetzes nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den Nr. 1.2.1 (V), 1.2.3.2 (V), 8.1.1.5 (V) und 9.1.1.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV erteilt. Die Anlage besteht aus:
 - a. 2 Hackschnitzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1.050 kW und 2.340 kW
 - b. 1 Spitzenlastkessel mit einer FWL von 3.913 kW (Flüssiggas)
 - c. Holzhackschnitzzellager mit einem Volumen von 450 cbm (naturbelassenes Holz und Altholz A1)
 - d. einem unterirdischem Flüssiggastank mit einem Volumen von 62 cbm.
2. Für die Errichtung der Feuerungsanlage (Energiezentrale) mit ihren Einrichtungen wird die Baugenehmigung gemäß § 58 LBO mit erteilt. Die Baurechtsbehörde der Stadt Tettang hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 17.10.2024, inklusive der denkmalrechtlichen Zustimmung, (Az.: LRA-2025-001) zugestimmt.
3. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigen Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
4. Sie erlischt ferner, wenn die unter III. Nr. 2 erhobene Sicherheitsleistung nicht bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes, einschließlich eines etwaigen Probetriebs, beim Landratsamt Bodenseekreis, Umweltschutzamt, Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen, hinterlegt ist (auflösende Bedingung).

5. Die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz sowie § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg wird erteilt.
6. Das Vorhaben wird im Einzelnen durch die unter II. aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen beschrieben. Diese sind Bestandteil dieser Entscheidung.
7. Die Anlage ist gemäß den unter II. dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.
8. Diese Genehmigung wird unter den in III. und IV. enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt.
9. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von [REDACTED] Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen, eingelegt werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen ist.

Die Entscheidung mit Begründung liegt vom 26. Februar 2025 bis zum 11. März 2025 zur Einsicht im Umweltschutzamt, Albrechtstraße 77, 3. OG, Zimmer Z 307, während der Dienststunden aus. Um telefonische Voranmeldung (07541/204-5466) wird gebeten.

Die Entscheidung mit Begründung wird zudem auf der Internetseite des Landratsamt Bodenseekreis (www.bodenseekreis.de) in der Rubrik „Bekanntmachungen“ im selben Zeitraum veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt und die o. g. einmonatige Rechtsbehelfsfrist beginnt.

Friedrichshafen, 25. Februar 2025

Landratsamt Bodenseekreis